



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiadori
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle

Mandanten

Rundschreiben Nr. 47/2025

Bozen, den 15. Dezember 2025

Betrifft: MwSt.-Vorauszahlung 2025 innerhalb Montag, den 29.12.2025

Innerhalb Montag, den 29. Dezember 2025, ist wiederum die jährliche Vorauszahlung auf die Mehrwertsteuer zu leisten. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich keine Unterschiede bei den Zahlungsvorschriften. Hier die wichtigsten Hinweise:

**Frist und
Zahlungsmo-
dalitäten**

Die MwSt.-Vorauszahlung ist heuer wegen der Feiertage etwas später, und zwar erst innerhalb **Montag, den 29. Dezember 2025**, zu leisten. Sie ist über den Zahlungsvordruck „F24“ vorzunehmen. Die Zahlung ist auf den Cent genau zu berechnen und durchzuführen (also ohne Rundungen auf den ganzen Euro). Eine Ratenzahlung der Vorauszahlung ist nicht möglich.

**Einzahlungs-
schlüssel**

Bei Monatsabrechnern ist der Zahlungsschlüssel **6013**, bei Quartalsabrechnern ist hingegen der Schlüssel **6035** zu verwenden. Als Bezugszeitraum im Vordruck „F24“ ist „2025“ anzugeben.

**Verrechnung
mit Guthaben**

Guthaben aus der vorhergehenden MwSt.-Abrechnung (z.B. Guthaben November 2025 bzw. Guthaben des 3. Quartals) dürfen nicht mit der MwSt.-Vorauszahlung verrechnet werden! Sollten noch irgendwelche Guthaben aus der



Einkommenserklärung (Unico 2025), aus der MwSt.-Jahreserklärung, aus der Meldung der Steuersubstituten (Vordr. 770) oder aus dem vierteljährlichen MwSt.-Erstattungsantrag bestehen, können diese hingegen zur Verrechnung mit der MwSt.-Vorauszahlung herangezogen werden.

Befreiungen

Keine Vorauszahlung ist notwendig, wenn für Dezember 2025 (bzw. für das letzte Quartal 2025) mit Sicherheit ein MwSt.-Guthaben erwartet wird. Es sind sodann verschiedene andere Befreiungen vorgesehen, so unter anderem bei Tätigkeitsbeginn ab dem 1. Jänner 2025 oder bei Beendigung der Tätigkeit innerhalb 30. November 2025 (30. September 2025 bei trimestraler Abrechnung) oder bei Anwendung bestimmter Sonderverfahren (Landwirtschaft, Kleinstunternehmen, u. a.). Weitere Informationen dazu können wir Ihnen telefonisch erteilen.

Vorauszahlungen unter **103,29 Euro** sind nicht zu entrichten.

Ebenfalls keine Vorauszahlung ist zu leisten, wenn der Bezugszeitraum im Vorjahr (Dezember 2025 bzw. 4. Quartal 2024) mit einem Guthaben schloss (allerdings vor Abzug der vorjährigen Vorauszahlung).

Die Berechnungsverfahren:

Berechnung

Grundsätzlich kann für der Vorauszahlung eine der drei nachfolgenden Berechnungsformen angewandt werden, wobei der Steuerpflichtige die für ihn günstigste Variante wählen kann:

- a) **Vorjahresbezug** (oder allgemeine Methode): Die Vorauszahlung wird in Höhe von **88%** der im Vorjahreszeitraum (Dezember 2024 bzw. 4. Quartal 2024) geschuldeten MwSt. berechnet. Die entsprechenden Werte sind der MwSt-Buchhaltung oder den MwSt-Quartalsmeldungen (Lipe) zu entnehmen. Der Vordruck VH in der MwSt-Jahreserklärung hingegen kann i. d. R. nicht mehr herangezogen werden, weil dieser nur ausgefüllt werden muss, wenn nachträglich Korrekturen vorgenommen werden.
- b) **Erwartete MwSt.-Schuld** (oder 1. Variante): Die Vorauszahlung (auch hier **88 Prozent**) wird mit Bezug auf die MwSt.-Schuld berechnet, die für den laufenden Abrechnungszeitraum (Dezember 2025 bzw. 4. Quartal 2025) erwartet wird. Allerdings, wenn sich im Nachhinein eine höhere MwSt.-Schuld ergibt und sich die Vorauszahlung als zu niedrig erweist, fallen die



entsprechenden Verwaltungsstrafen und Zinsen an.

- c) **Außerordentliche MwSt-Abrechnung** (oder 2. Variante): Man hat die gesamte MwSt.-Schuld (**also 100 Prozent**) zu zahlen, die sich aus einer außerordentlichen Zwischenabrechnung zum **20. Dezember 2025** ergibt. Diese Abrechnung ist getrennt im MwSt.-Register zu vermerken. Die Methode ist immer dann zu empfehlen, wenn der Großteil der Umsätze erst in den letzten Dezembertagen getätigt wird; allerdings sind bei dieser Methode alle bis zum 20. Dezember 2025 durchgeführte Umsätze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Lieferungen mit Lieferschein mit Übergabe der Ware bis zu diesem Datum, die aber erst zum Monatsende in Rechnung gestellt werden.

**Ausarbeitung
durch unsere
Kanzlei**

Wir können Ihnen auf Anfrage gern die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung und die Abfassung des Zahlungsvordrucks „F24“ abnehmen. Aus Termingründen ersuchen wir Sie aber, uns dies **spätestens bis Freitag, den 19. Dezember 2025**, mitzuteilen.

Steuervorauszahlung und Split Payment:

Öffentliche Körperschaften und Gesellschaften, die selbst dem Split Payment unterliegen (**also die Mehrwertsteuer nicht dem Lieferanten zahlen, sondern direkt an den Fiskus abführen**) haben Sonderbestimmungen zu beachten; sollte Ihr Unternehmen hier betroffen sein, setzen Sie sich bitte direkt mit uns für weitere Details in Verbindung.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider